

Der elektronische Geschäftsverkehr der Urkundspersonen

Das Notarenregister und seine Funktionen

Der Geschäftsverkehr der Notarinnen und Notare respektive der Urkundspersonen mit den öffentlichen Registern respektive mit dem Grundbuch und dem Handelsregister hat insofern eine Besonderheit, als dass diese Register in ihren wesentlichen Inhalten den öffentlichen Glauben geniessen (Art. 9 ZGB). Gefragt ist daher ein Höchstmass an Rechtssicherheit.

Vor diesem Hintergrund haben die Schweizer Notare ein elektronisch gestütztes Registersystem entwickelt, das seinen Niederschlag in der bereits erwähnten Verordnung über die öffentliche Beurkundung VeöB finden wird. Die berechtigten Urkundspersonen werden im Zuge der Ausgabe der Signaturzertifikate in ein Schweizerisches Register der Urkundspersonen eingetragen, welche von den Empfängern öffentlicher Urkunden abgefragt werden kann. Die Berechtigung der Notarin oder des Notars kann also validiert werden. Andererseits kann die Notarin oder der Notar über das Register seine Berechtigung als Urkundsperson bestätigen lassen (E-Apostille). Überdies ist das Register in der Lage, den Werdegang der Urkundsperson und deren Berechtigung zu historisieren (Rechtsverleihung, Entzug, Erlöschen, Widerruf etc.). Geführt wird das Register von der kantonalen rechtsverleihenden Behörde, welche ihrerseits ihre Berechtigung in Form einer Administrativverfügung hinterlegt; hinterlegt sind auch die Administrativverfügungen der berechtigten Urkundspersonen, womit vom System her das Register öffentlicher Glauben ebenfalls geniessen kann.

Die Registerfunktionen, welche nicht ausschliesslich an die Personen, sondern an deren Berechtigungen angeknüpft sind, erlauben schliesslich die Anlage zentraler elektronischer Archive.

Das Modell ist nicht nur für alle freiberuflich tätigen Personen zum Nachweis ihrer Berechtigung geeignet, sondern auch zur Schaffung echter Firmensignaturen.

Jean-Pierre Becher, Rechtsanwalt und Notar
Generalsekretär SNV